

Datenschutzordnung der Eberswalder Hochschulgesellschaft - Netzwerk für Alumni und Freunde der HNE Eberswalde (EHG) e. V.

1. Grundsätzliches

Die Grundzüge der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in der Eberswalder Hochschulgesellschaft - Netzwerk für Alumni und Freunde der HNE Eberswalde (EHG) e. V. werden durch diese Datenschutzordnung geregelt.

Die Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand der EHG am 5. Juli 2018 beschlossen und ist mit Veröffentlichung in Kraft getreten.

1.1. Gesetzliche Grundlagen

In der EHG erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen als auch in manueller Dokumentation. Damit unterliegt die EHG den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) sowie der geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

1.2 Begriffsbestimmungen

„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).

„Verarbeitung“ ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO).

„Dateisystem“ ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich ist, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird (Art. 4 Nr. 6 DS-GVO).

„Verantwortlicher“ ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

„Auftragsverarbeiter“ ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DS-GVO).

„Dritter“ ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten (Art. 4 Nr. 10 DS-GVO).

„Einwilligung“ der betroffenen Person ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO).

„Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle (Art. 4 Nr. 21 DS-GVO).

1.3 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO. Damit eine Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage, die sich aus der DS-GVO, aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten ergibt, verarbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO; Erwägungsgrund 40 DS-GVO).

2. Erhebung personenbezogener Daten durch die EHG

2.1 Erhebung von Daten der Vereinsmitglieder

Für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder der EHG werden folgende Daten erhoben:

- a) Titel
- b) Name
- c) Vorname
- d) Geburtsdatum
- e) Institution
- f) Anschrift
- g) Telefon
- h) E-Mail
- i) Eintrittsdatum
- j) Jahr des Abschlusses (nur bei Absolvent*innen, da bis zwei Jahre nach Abschluss beitragsfrei)
- k) Kontodaten (nur bei Einzugsermächtigung)

2.2 Erhebung von Daten Dritter

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO erhebt die EHG Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern (Studierende und Absolvent*innen im Rahmen von Preisverleihungen und Veranstaltungsorganisation), soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.

2.3 Erhebung von Daten von Besuchern des Internetauftrittes der EHG

Als Unterseite der HNE Eberswalde verweist die EHG bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Datenschutzerklärung der HNE Eberswalde (<http://www.hnee.de/de/Startseite/Datenschutzerklaerung-E9580.htm>).

3. Speicherung personenbezogener Daten

Die EHG speichert personenbezogene Daten elektronisch sowie in Papierform. Zuständig für die Verarbeitung der Daten ist die EHG selbst. Die Daten werden auf der IT-Infrastruktur der HNE Eberswalde gespeichert. Hier werden die Daten ausschließlich in Excel-Listen vorgehalten. Der Zugriff beschränkt sich auf Funktionsträger des Vereins.

Die EHG trifft nach Maßgabe des Art. 32 DSGVO unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Zu den Maßnahmen gehören insbesondere die Sicherung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten durch Kontrolle des physischen Zugangs zu den Daten, als auch des sie betreffenden Zugriffs, der Eingabe, Weitergabe, der Sicherung der Verfügbarkeit und ihrer Trennung. Des Weiteren hat die EHG Verfahren eingerichtet, die eine Wahrnehmung von Betroffenenrechten, Löschung von Daten und Reaktion auf Gefährdung der Daten gewährleisten. Ferner berücksichtigen wir den Schutz personenbezogener Daten bereits bei der Entwicklung bzw. Auswahl von Hardware, Software sowie Verfahren, entsprechend dem Prinzip des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DSGVO).

4. Nutzung von personenbezogenen Daten

4.1 Nutzung von Mitgliederdaten

Die EHG verarbeitet Daten ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke sowie zur Mitgliederbetreuung und Verwaltung.

4.2 Nutzung von Daten Dritter

Daten Dritter werden nur gespeichert und genutzt, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Diese Daten werden grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet, zu dem sie der Verein erhoben oder erhalten hat.

5. Verarbeitung personenbezogener Daten und Übermittlung

5.1 Datenübermittlung an Vereinsmitglieder

Vereinsmitglieder haben, mit Ausnahme der Funktionsträger des Vereins, keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten anderer Mitglieder. Die Kontaktaufnahme erfolgt in jedem Fall über die Geschäftsstelle der EHG.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO können die Daten von Mitgliedern weitergegeben werden, wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks, insbesondere zur Verwaltung und Betreuung der Mitglieder erforderlich ist. Dementsprechend hat der Vorstand und die Geschäftsstelle der EHG Zugriff auf die persönlichen Daten und darf diese ergänzen, ändern und löschen.

5.2 Bekanntgabe zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte

Nach Vereinssatzung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten für diesen Zweck ist wegen der Pflicht des Vereins, die Ausübung satzungsmäßiger Rechte zu ermöglichen, regelmäßig im Vereinsinteresse erforderlich, ohne dass Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Um Missbräuchen entgegenzuwirken, werden von den Mitgliedern, denen die Adressen

bekannt gegeben werden, eine Zusicherung zu verlangt, dass die Adressen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

5.3 Mitteilungen in Aushängen und Vereinspublikationen

Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten in Aushängen und Vereinspublikationen findet nicht statt.

5.4 Datenübermittlung an Dachverbände und andere Vereine

Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder werden nicht an andere Vereine oder Dachverbände übermittelt.

5.5 Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen zu Werbezwecken findet nicht statt.

5.6 Veröffentlichungen im Internet

Von den Funktionsträgern der EHG werden im Internet (Homepage & soziale Netzwerke) Vor- und Zuname veröffentlicht.

5.7 Veröffentlichungen im Intranet

Innerhalb des Internetauftrittes der EHG gibt es keinen internen Bereich.

5.8 Personenbezogene Auskünfte an die Presse und andere Massenmedien

Veröffentlichungen in allgemein zugänglichen Publikationen erfolgen genauso wie Pressemitteilungen und -auskünfte nur in personenbezogener Form, wenn es sich um einen Bericht über eine sowieso öffentliche Veranstaltung handelt und schutzwürdige Interessen der Mitglieder dem nicht entgegenstehen.

5.9 Übermittlung für Zwecke der Wahlwerbung

Eine Datenübermittlung zum Zwecke der Wahlwerbung findet nicht statt.

5.10 Übermittlung an Gemeindeverwaltungen

Eine Datenübermittlung an die Gemeindeverwaltung findet nicht statt.

5.11 Datenübermittlung an Arbeitgeber eines Mitgliedes und die Versicherung

Eine Datenübermittlung an Versicherungen findet nicht statt.

6. Recht auf Löschung und Einschränkung personenbezogener Daten

Betroffene Personen haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob betreffende Daten verarbeitet werden und auf Auskunft über diese Daten sowie auf weitere Informationen und Kopie der Daten entsprechend Art. 15 DSGVO.

Sie haben entsprechend Art. 16 DSGVO das Recht, die Vervollständigung der sie betreffenden Daten oder die Berichtigung der sie betreffenden unrichtigen Daten zu verlangen.

Sie haben nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO das Recht zu verlangen, dass betreffende Daten unverzüglich gelöscht werden, bzw. alternativ nach Maßgabe des Art. 18 DSGVO eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu verlangen.

Das Recht auf Löschung richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 DS-GVO. Danach sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt, die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder wenn die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Sofern die Daten nicht gelöscht werden, weil sie für andere und gesetzlich zulässige Zwecke erforderlich sind, wird deren Verarbeitung eingeschränkt. D.h. die Daten werden gesperrt und nicht für andere Zwecke verarbeitet. Das gilt z.B. für Daten, die aus steuerrechtlichen Gründen aufbewahrt werden müssen (bspw. Spendenbescheinigung).

Digitale personenbezogene Daten werden durch Entfernen des entsprechenden Datensatzes gelöscht. Personenbezogene Daten in Papierform werden zur Vernichtung gesammelt und an ein Unternehmen zur Aktenvernichtung überstellt.

Betroffene Personen haben das Recht zu verlangen, dass die sie betreffenden Daten, die sie bereitgestellt haben nach Maßgabe des Art. 20 DSGVO zu erhalten und deren Übermittlung an andere Verantwortliche zu fordern.

Sie haben das Recht, erteilte Einwilligungen gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Sie haben ferner gem. Art. 77 DSGVO das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

7. Organisatorisches

7.1 Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Die EHG muss aus folgenden Gründen keinen Datenschutzbeauftragten benennen:

- Die Kerntätigkeit des Vereins besteht nicht in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung der betroffenen Person erforderlich macht (z.B. Videoüberwachung im Stadion) oder die Kerntätigkeit in der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 DS-GVO (z.B. Gesundheitsdaten in Selbsthilfegruppen) oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DS-GVO besteht.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nicht primärer Geschäftszweck.
- Es sind weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt.
- Der Verein nimmt keine Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO (s.u. Nr. 7.3) unterliegen.

7.2 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Gemäß Art. 30 DS-GVO hat jeder Verantwortliche ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Da die EHG weniger als 250 Mitglieder hat, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, die Verarbeitung nur gelegentlich erfolgt und keine Verarbeitung sensibler Daten i.S. von Art. 9 oder Art. 10 DS-GVO erfolgt (Art. 30 Abs. 5 DS-GVO), besteht eine Ausnahme von der Verzeichnissführungspflicht.

7.3 Datenschutz-Folgeabschätzung

Der Verein hat nur dann eine Datenschutz-Folgeabschätzung vorzunehmen, wenn die Form der Verarbeitung aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten für die betroffene Person zur Folge hat (Art. 35 Abs. 1 DS-GVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten

gemäß Art. 9 DS-GVO erfolgt oder wenn im Wege der Verarbeitung auf Grundlage von personenbezogenen Daten systematische und umfassende Bewertungen persönlicher Aspekte vorgenommen werden, die als Grundlage für Entscheidungen dienen, die Rechtswirkungen gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen (Art. 35 Abs. 3 DS-GVO). Dies ist bei der EHG nicht der Fall.

Quelle

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (2018): Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Informationen über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit.